

das verweisende Gericht doch zuständig war. Zur Rüge, der örtlichen Unzuständigkeit vgl. § 175.

1.2. Anwendungsbereich dieser Bestimmung und Form der Entscheidung: Eine Verweisung ist nach der Eröffnung des Hauptverfahrens sowohl in als auch außerhalb der Hauptverhandlung möglich. Sie ergeht durch unanfechtbaren Beschluß (vgl. § 251). Zur Entscheidung, wenn das Gericht seine sachliche Unzuständigkeit bereits im Eröffnungsverfahren feststellt, vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Die Bindung an den Antrag des Staatsanwalts ist obligatorisch.

3. Der bereits vorhandene Eröffnungsbeschluß ist die Grundlage auch für die Hauptverhandlung vor dem Gericht, an das die Sache verwiesen wurde. Inwieweit die Notwendigkeit vorliegt, bei der neuen Hauptverhandlung den Angeklagten auf eine veränderte Rechtslage (vgl. § 236) hinzu weisen, ist von dem Gericht zu prüfen, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

§251

Entscheidung über Einstellung und Verweisung

Die Entscheidungen gemäß §§ 247 bis 250 ergehen durch Beschluß des Gerichts. Sie können auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden.

1. Die Entscheidungen gemäß §§ 247—250 sind zu begründen und den Betroffenen bekanntzugeben (vgl. § 184). Wird das Verfahren endgültig eingestellt, ist auch über die Auslagen des Verfahrens zu entscheiden (vgl. Anm. 1.1. und 1.3. zu § 362; Anm. 3.2. und 3.3. zu § 366). Zur Anfechtbarkeit der Entscheidungen vgl. Anm. 1.2. zu § 305.

2. Außerhalb der Hauptverhandlung kann eine Entscheidung gern. §§ 247-250 getroffen werden, wenn die Voraussetzungen dafür (z. B. eine schwere Erkrankung des Angeklagten [vgl. § 247 Ziff. 1], der Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung der Straf-

verfolgung [vgl. § 248 Abs. 1 Ziff. 1] oder die sich aus der Beziehung eines Gutachtens ergebende Feststellung, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig ist [vgl. § 248 Abs. 1 Ziff. 3J) nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses, aber vor Beginn der Hauptverhandlung oder während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung eingetreten sind. Eine endgültige Einstellung des Verfahrens, die mit der Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung verbunden ist (vgl. § 248 Abs. 4), darf nur als abschließende Entscheidung in einer Hauptverhandlung ergehen.

§252

Verhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

1. Das Verhandlungsprotokoll weist Verlauf und Ergebnisse der Hauptverhandlung nach. In Anbetracht der Beweiskraft des Protokolls (vgl. § 254 Abs. 1 und 2) ist die Protokollierung eine wichtige prozessuale Maßnahme. Sie dient der Wahrung der Rechte des Angeklagten und anderer Verfahrensbeteiligter und ist notwendig zur Überprüfung der Urteile im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren (vgl. auch OG NJ, 1970/23, S.712).

2. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls tragen der Vorsitzende und der Protokollführer. Die Aufnahme des Protokolls ist Aufgabe des Protokollführers. Der Vorsitzende hat auf die sorgfältige Führung des Protokolls zu achten; er bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls (vgl. OG — Urteil vom 10.7. 1968 - 3 Ust 6/68). Die Frist für die Unterschriftsleistung sichert es den Berechtigten, schon